



# JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,  
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



„Amtsblatt“

Sonderausgabe vom 01.06.2010

## Öffentliche Bekanntmachung

- ❖ *Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“*
- ❖ *Landratsamt Erzgebirgskreis  
Bekanntgabe und Ladung  
Teilnehmersversammlung zur Vorstandswahl  
Flurbereinigungsverfahren Königswalde*

## Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern"

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ beschlossen:

### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Hiermit wird das durch den Lageplan vom 30. April 2010 gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern“. Auf Grund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 30. April 2010 mit schwarzer gestrichelter Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

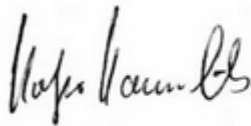
### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 143 BauGB in Kraft.

Jöhstadt, den 07. Mai 2010



Der Bürgermeister



### **Hinweise gemäß § 143 BauGB**

Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften des Dritten Abschnittes hingewiesen.

### **Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

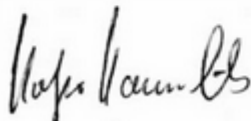
### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 07. Mai 2010

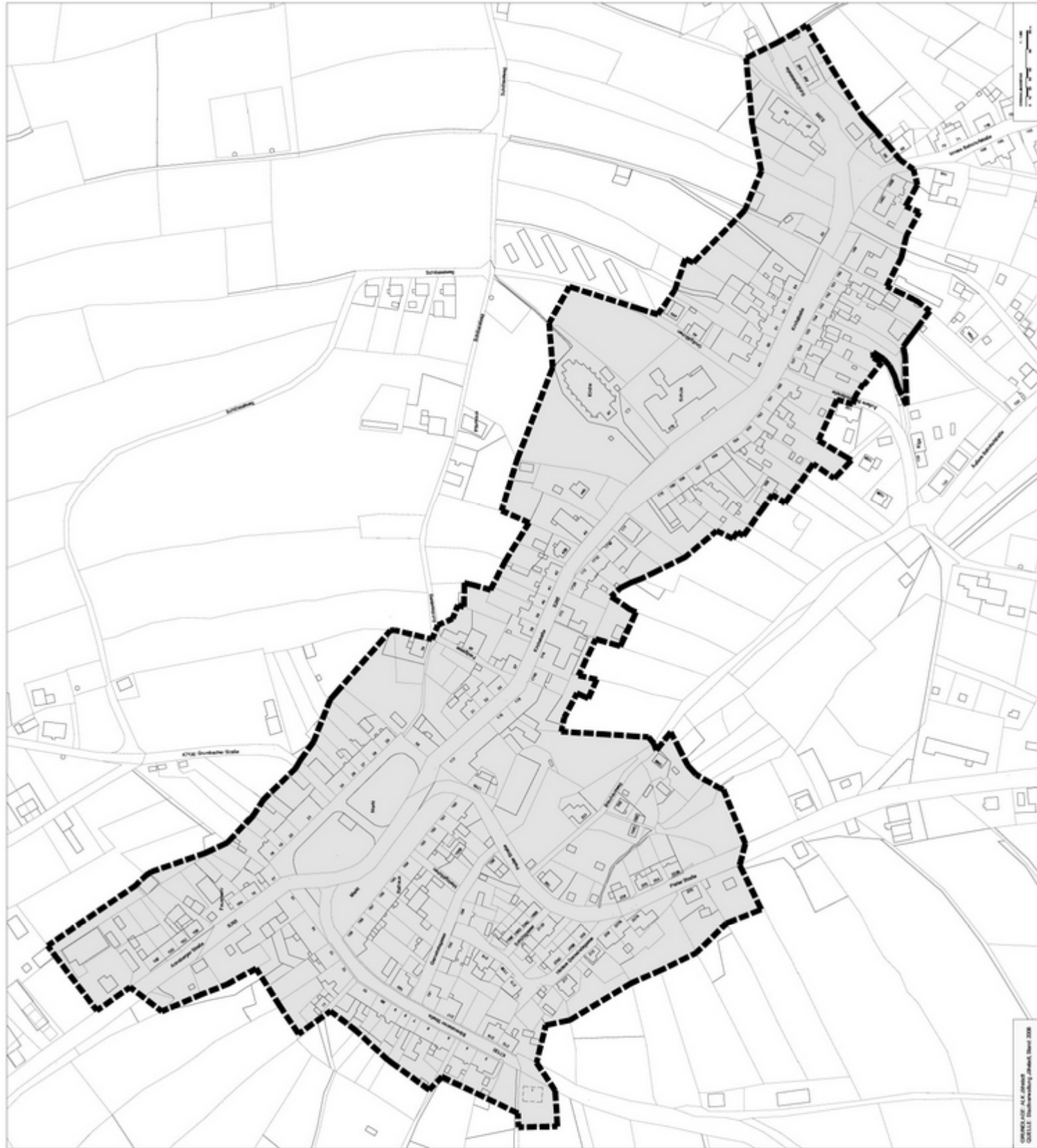


Der Bürgermeister



# Abgrenzung

förmlich festgelegtes  
Sanierungsgebiet "Stadtkern"  
Fläche ca. 15,5 ha



## Stadt Jöhstadt Sanierungsgebiet "Stadtkern"



**die STEG**  
Kommunales Sanierungsamt  
Kommunales Sanierungsamt  
www.steg.de | E-Mail: info@steg.de

unmaßstäblich

MB30	30.04.2010	Merkmal / Fläche
1. Avc		
2. Avc		

## Flurbereinigungsverfahren Königswalde

Gemeinden: Königswalde; Bärenstein; Stadt Annaberg-Buchholz

Vorstandswahl ( § 21 Abs. 2 FlurbG)

### BEKANNTGABE UND LADUNG

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Obere Flurbereinigungsbehörde – hat in Königswalde die Durchführung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit Datum vom 12. August 2009 angeordnet.

Für alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten im angeordneten Neuordnungsgebiet hält das Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 32 – Ländliche Entwicklung

**am Mittwoch, dem 30. Juni 2010, um 19.00 Uhr,  
in Königswalde, Amtsgerichtssaal, Annaberger Str. 3**

eine **Teilnehmersammlung zur Vorstandswahl** ab.

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

- Tagesordnung:
- I. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens
  - II. Versammlungsbeschluss zu Wahlperioden
  - III. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
  - IV. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er hat nach dem sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz auch Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde verantwortlich auszuführen. Der Vorstand soll daher das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Die Grundstückseigentümer sollen an der Neuordnung des Verfahrensgebietes intensiv mitwirken. Da die umfassende Neuordnung des betreffenden Gebiets von erheblicher Bedeutung ist, sollte es im Interesse aller Grundeigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten liegen, an der Teilnehmersammlung zur Vorstandswahl teilzunehmen.

Wir möchten hiermit nochmals aktive, interessierte Bürgerinnen und Bürger auffordern und ermutigen, sich für diese wichtige ehrenamtliche Tätigkeit zur Wahl zu stellen und sich bei der Gemeindeverwaltung Königswalde oder beim Referat 32 – Ländliche Entwicklung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zu melden.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als Obere Flurbereinigungsbehörde hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Teilnehmer am Verfahren sind alle Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Miteigentümer oder Erbgemeinschaften gelten jeweils als ein Teilnehmer. Einigen diese sich nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl ausgeschlossen.

---

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die jeweilige Gemeinde gebührenfrei.

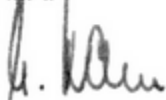
Jeder anwesende Wahlberechtigte, sei er Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Er kann insgesamt 12 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen. Kommt die Wahl im Termin nicht zu Stande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der sächsischen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen bestellen.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Marienberg, den 10.05.2010

i. A.



Kolbe  
Abteilungsleiter